



Gegen die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen im öffentlichen Raum!

Gegenargumente zum Ratschlag zu einer Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes
Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

Ausgangslage

Die Nutzung des öffentlichen Raumes nimmt seit den vergangenen Jahren stark zu. Diese Entwicklung, die ganz wesentlich zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Basel beiträgt kann aber nur dann als weiterhin positiv empfunden werden, wenn die Behörden griffige Massnahmen ergreifen können, um dem Missbrauch der entstandenen Freiheiten zu begegnen und den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung tragen.

Aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Moesch soll die Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen im öffentlichen Raum in der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes (E-ÜStG) aufgehoben werden. Dies führt zu einer unkontrollierten und unkontrollierbaren Vermehrung von Lärmimmissionen. Unkontrollierbar deshalb, weil es dann keine objektiven Kriterien zur Sanktionierung der zu erwartenden Übertretungen mehr gibt und geben kann (nämlich das Vorhandensein der Emissionsquelle). Die im Entwurf formulierten Grenzen, dass Lärm nicht über das „üblicherweise zu tolerierende Mass“ am „fraglichen Ort zur fraglichen Zeit“ und „nach differenzierter Beurteilung“ hinausgehen darf sind objektiv nicht feststellbar. Sie können auch im geplanten, später zu schaffendem "Nachgang" (womit wohl eine Verordnung gemeint ist) nicht objektiviert werden.

Die Argumente zur Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen

Selbst im regierungsrätlichen Ratschlag vom 27. März 2018 (S. 40), finden sich zahlreiche Argumente, um an der bestehenden Regelung festzuhalten. Die folgenden Probleme der geplanten Aufhebung werden dort genannt:

- Für das Jahr 2016 nennt der Regierungsrat 1618 Lärmklagen, davon 1327 wegen Musiklärm. Diese Zahlen zeigen, „dass die Beschallung des öffentlichen Raumes für die Bewohnerinnen und die Bewohner der Stadt zu einer Belastung werden kann“.
- Mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht würde die Möglichkeit entfallen, an eine Bewilligung Auflagen „zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm“ zu knüpfen.
- Die „konkrete Ahndung auf der Strasse durch die Kantonspolizei“ würde „erschwert“.
- Auch die Städte Zürich und Bern haben eine ähnliche Regelung der Bewilligungspflicht für Lautsprecher, wie sie bisher im Kanton Basel-Stadt formuliert und gehandhabt wurde.

Ausserdem schreibt der Regierungsrat:

- ... dass sich die Bewilligungspflicht des bisherigen § 32 „als taugliches Instrument bewährt hat, um die Beschallung des öffentlichen Raumes durch Lautsprecher angemessen und präventiv zu kontrollieren und nötigenfalls eindämmen zu können.“
- Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass es „unvermeidbar“ ist, „dass die konkrete Ahndung auf der Strasse durch die Kantonspolizei dadurch erschwert werden wird.“



VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

WEB: www.rheinpromenade-kleinbasel.ch

MAIL: info@rheinpromenade-kleinbasel.ch

Ergänzend ist von unserer Seite festzuhalten:

- Es ist in der vergangenen Saison zu einer Konfiskation eines Smartphones gekommen, die offensichtlich unverhältnismässig und unzulässig war, und die Motionär Moesch bekannt geworden ist. Im Text der Motion Moesch wird aufgrund dieses Einzelfalls argumentiert, dass die Polizei bei der Sanktionierung des bestehenden Verbots sehr restriktiv vorgehe. Wie sich jedermann jederzeit davon überzeugen kann, trifft eher das Gegenteil zu. Motionär Moesch weist ausserdem darauf hin, dass die jetzige Regelung aus dem Jahr 1978 stamme und der technische Fortschritt "... auch bei Lautsprechern nicht Halt gemacht hat." Daraus leitet er ab, dass die kleinen Lautsprecher von Smartphones damals nicht gemeint sein konnten und die Sanktionierung dieser kleinen Beschallungsquellen damit "grotesk" geworden sei. Richtig ist, dass der Gegenstand von § 32 nicht mehr derselbe ist, das Belästigungspotential nach einer Aufhebung der Bewilligungspflicht aber sogar grösser geworden ist. In der Tat hat der technische Fortschritt der letzten 40 Jahre es möglich gemacht, dass heute jedermann kleine, ausserordentlich leistungsfähige Lautsprecher(-anlagen) erwerben und betreiben kann. Die potentielle Lärmbelästigung hat damit in einem Mass zugenommen, dass es zwingend erscheint, die bestehende Bewilligungspflicht für Lautsprecher aufrecht zu erhalten.
- Zahlreiche andere Schweizer Kantone regeln zwar den Lärm ähnlich wie der neu vorgeschlagene Paragraph. Jedoch ist dort jeweils auf Gemeindeebene eine Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen ausdrücklich und zusätzlich festgehalten, so z.B. in den Städten Bern, Zürich und einigen grösseren Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Die in Aussicht stehende Streichung der Bewilligungspflicht für Lautsprecher würde in Basel-Stadt Verhältnisse schaffen, die ohne Beispiel sind.
- Lärm ist nicht nur eine Frage des technisch messbaren Schalldruckes. Auch Schallquellen mit objektiv niedrigem Schalldruck können extrem belästigend sein. Auch deshalb ist die Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen beizubehalten.
- Zu beachten ist ausserdem, dass die Streichung der Bewilligungspflicht die ganze Stadt betrifft, nicht nur das Rheinufer, sondern die Innenstadt, die Parks und Grünflächen in allen Quartieren und zwar wären alle Formen von Lärmbelästigungen durch Lautsprecheranlagen, nicht nur musikalische, zu erwarten – und nicht mehr zu sanktionieren.
- In Bezug auf Lautsprechermusik erfüllt die als Ersatz angeführte Bestimmung in ihrer Schwammigkeit, ja Undurchführbarkeit des Vollzugs den Anspruch an ein Gesetz in keiner Weise, dass nämlich die Betroffenen den rechtlichen Rahmen erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können.

Wir plädieren deshalb dafür, inhaltlich den §32 des bisherigen ÜStG – die Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen – beizubehalten.

Basel, 11. Juni 2018

Rheinpromenade Kleinbasel

sig. André Stohler, Präsident